

# RS Vwgh 1982/12/1 82/03/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1982

## Index

Verwaltungsverfahren - VVG

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §31 Abs2

VStG §31 Abs3

VStG §53 Abs2

VVG §1 Abs1

VVG §1 Abs2

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

82/03/0034

## Rechtssatz

1. Vollstreckungsverjährung tritt nicht ein, wenn die Eintreibung der Geldstrafe vor Fristablauf begonnen wird.
2. Der Umstand, dass der Verurteilte die von ihm geschuldeten Geldleistungen (Geldstrafen und Kostenbeiträge) in Teilleistungen erbringt, bedeutet nicht, dass ihm die Vollstreckungsbehörde Strafaufschub durch Teilzahlungen gewährt hätte.
3. Es berührt nicht die Rechtssphäre des Verurteilten, welchen Gebietskörperschaften die rechtmäßig verhängten Geldstrafen zufließen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1982030033.X01

## Im RIS seit

04.02.2022

## Zuletzt aktualisiert am

04.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)